

STADT HERRIEDEN



REGION HESSELBERG



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Stadt Herrrieden erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung

§1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Herrrieden erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Stadt Herrrieden erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören
2. Überlassung von Geräten und Material zum Gebrauch und Verbrauch
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt und Schlauchwerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 bayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§2

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Kostenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Herrieden, 12.12.2013

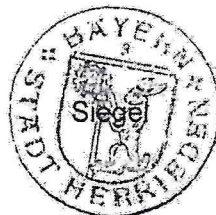



Alfons Brandl
Erster Bürgermeister

Beglaubigung

Die Übereinstimmung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren aus dem Sitzungsniederschriftenbuch mit der Urschrift wird beglaubigt.

Herrieden, 02.01.2014




Alfons Brandl
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren wurde am 19.12.2013 im Amtsblatt Nr. 26/2013 der Stadt Herrieden amtlich bekanntgemacht.

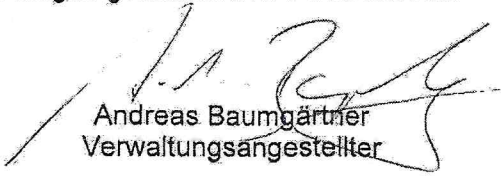
Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren im Rathaus Herrieden, Herrnhof 10, im Zimmer Nr. 6 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereitliegt.

Vorlage der Abschrift

Dem Landratsamt Ansbach wurde am 07.01.2014 eine beglaubigte Abschrift der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren mit Bekanntmachungsvermerk übersandt.

Herrieden, 07.01.2014




Andreas Baumgärtner
Verwaltungsangestellter

Anlage zur Satzung vom 01.01.2014 über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und anderen Leistungen gemeindlicher Feuerwehren.

Verzeichnis der Pauschalsätze gültig ab dem 01.01.2021

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1000 km und einer Eigenbeteiligung der Stadt Herrieden von 10 %
Hilfeleistungs-Löschfahrzeug HLF 20/16	25 Jahren	7,91 Euro
Löschgruppenfahrzeug 16/25/ LF 20	25 Jahren	7,36 Euro
Löschgruppenfahrzeug 10/6, LF 10	25 Jahren	7,16 Euro
Drehleiter DLA (K) 23/12	25 Jahren	10,30 Euro
Rüstwagen RW 1	25 Jahren	7,75 Euro
Versorgungs-LKW	25 Jahren	4,40 Euro
Einsatzleiterwagen ELW	15 Jahren	6,18 Euro
Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	4,75 Euro
Schlauchwagen SW 1000	25 Jahren	1,15 Euro
Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	3,94 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	20 Jahren	4,14 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	2,72 Euro
Wechseladerfahrzeug WLF	25 Jahren	6,11 Euro
Ölschadensanhänger		1,00 Euro
Verkehrssicherungsanhänger		1,00 Euro
Tragkraftspritzenanhänger		1,00 Euro
Schlauchboot		0,25 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens je eine Stunde für	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
Hilfeleistungs-Löschfahrzeug HLF 20/16	184,02 Euro
Löschgruppenfahrzeug 16/25. LF20	146,36 Euro
Löschgruppenfahrzeug 10/6, LF 10	139,36 Euro
Drehleiter DLA (K) 23/12	232,80 Euro
Rüstwagen RW 1	151,65 Euro
Versorgungs-LKW	48,20 Euro
Einsatzleiterwagen ELW	103,29 Euro
Mehrzweckfahrzeug MZF	49,01 Euro
Schlauchwagen SW 1000	17,45 Euro
Mannschaftstransportwagen MTW	40,82 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	84,45 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	69,10 Euro
Wechselader WLF	90,92 Euro
Ölschadensanhänger	15,00 Euro
Verkehrssicherungsanhänger	15,00 Euro
Tragkraftspritzenanhänger	15,00 Euro
Schlauchboot	10,00 Euro

3. Verbrauchsmaterialien

Das zum Einsatz benötigte Verbrauchsmaterial wird, mit Ausnahme von Ölbindemittel, zum Selbstkostenpreis verrechnet.

Für einen Sack Ölbindemittel wird der Einkaufspreis zzgl. den Entsorgungskosten von 25,00 € verrechnet

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Hauptamtliches Personal

nicht vorhanden

4.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Stadt Herrrieden Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelt (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 €.
- b) einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird 16,40 €.

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Gebühren für die Schlaupflegeanlage

Für die Reinigung von Schläuchen, inkl. Trocknen und Prüfen, werden nachfolgende Kosten verrechnet:

für AGIL-Feuerwehren:	6,00 € pro Schlauch, inkl. Gerätewart
für andere Feuerwehren:	8,00 € pro Schlauch, inkl. Gerätewart

Die Größe des zu reinigenden Schlauches spielt bei der Verrechnung keine Rolle.

6. Gebühren für die Atemschutzwerkstatt

Überprüfung pro Atemschutzmaske	4,00 €
Reinigung und Desinfektion pro Atemschutzmaske	7,00 €
Überprüfung eines Lungenautomaten	6,00 €
Reinigung und Desinfektion Lungenautomat	7,00 €
Reinigung und Prüfung eines umluftunabhängigen Atemschutzgerätes	22,00 €
Füllen einer Atemschutzflasche 300bar	9,00 €